

## **VEREINBARUNG EINES ARBEITSZEIT- ODER ZEITWERTKONTOS ALS VGA**

Nach Ansicht des BFH<sup>1</sup> ist es mit dem Aufgabenbild eines GmbH-Geschäftsführers nicht vereinbar, dass er durch die Führung eines Arbeitszeitkontos auf seine unmittelbare Entlohnung zu Gunsten später zu vergütender Freizeit verzichtet. Der BFH begründet dies mit der sogenannten Allzuständigkeit des GmbH-Geschäftsführers, die ihn verpflichte, Arbeiten auch dann zu erledigen, wenn sie außerhalb der üblichen Arbeitszeiten oder über diese hinaus anfallen<sup>2</sup>. Damit nicht vereinbar sei ein Verzicht auf unmittelbare Entlohnung zu Gunsten später zu vergütender Freizeit. Ansonsten käme es zu einer mit der Organstellung des Geschäftsführers nicht vereinbarenden Abgeltung von Überstunden<sup>3</sup>. Im Ergebnis ist der BFH damit der Auffassung, dass ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter mit einem Fremdgeschäftsführer kein Arbeitszeit- oder Zeitwertkonto vereinbaren würde.

**Arbeitszeit- oder  
Zeitwertkonten als  
vGA**

### **Impressum**

**[www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.  
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail [info@neufang-akademie.de](mailto:info@neufang-akademie.de), [www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)

---

<sup>1</sup> BFH, Urteil v. 11.11.2015 I R 26/15, BFH/NV 2016 S. 856.

<sup>2</sup> BFH, Urteile v. 14.7.2004 I R 111/03, BStBl 2005 II S. 307; v. 19.3.1997 I R 75/96, BStBl 1997 II S. 577.

<sup>3</sup> BMF, Schreiben v. 17.6.2009 IV C 5 - S 2332/07/0004, BStBl 2009 I S. 1286.